

NÖ Landesregierung

Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten

Richtlinie

des Landes Niederösterreich zur Förderung der Sozialen Betriebshilfe

beschlossen von der NÖ Landesregierung am 08. August 2023

1. Förderungsträger:

Gemäß den Bestimmungen des NÖ Landwirtschaftsgesetzes, LGBl. 6100, ist das Land als Träger von Privatrechten verpflichtet, durch Förderungsmaßnahmen beizutragen, den Bestand und eine zeitgemäße Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in NÖ, insbesondere in ihren Formen der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern.

2. Ziele:

Die Gewährung eines Zuschusses des Landes Niederösterreich zu den Kosten für die soziale Betriebshilfe. Die Vertretung landwirtschaftlicher Betriebsführer und Betriebsführerinnen bzw. natürlicher Personen, die Mitglieder des landwirtschaftlichen Haushaltes sind, bei einem Ausfall durch Krankheit oder Tod. Dadurch soll der finanzielle Aufwand für die aktive Betriebsführung und den landwirtschaftlichen Betrieb aufgrund unverschuldeter Notlage, der durch den Einsatz von Vertretungsdiensten entsteht, gemildert werden.

3. Gruppenfreistellung:

Diese Richtlinie unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14.12.2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – siehe Amtsblatt Nr. L 327 vom 21.12.2022.

Die im Punkt 7. festgelegte Beihilfe unterliegt dem Artikel 23 der oben zitierten Verordnung (Beihilfen für Vertretungsdienste für landwirtschaftliche Betriebe).

4. Gegenstand:

Unterstützung für Einsatzkosten einer professionellen Hilfe durch Vertretungsdienste im Rahmen der sozialen Betriebshilfe. Bezuschusst werden die Personalkosten der anerkannten Einsatzstunden, die den Vertretungsdiensten für beschäftigtes ausgebildetes Personal zur Erledigung dieser Tätigkeiten entstehen.

Förderbar sind nur jene Einsätze, welche auch von der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) als Sachverhalte der sozialen Betriebshilfe anerkannt werden. In § 39 der Richtlinien der SVS für das Gesundheitswesen

(<https://www.svs.at/cdscontent/load?contentid=10008.730460&version=1683608360>) sind die Details zur sozialen Betriebshilfe festgelegt. Diese sind auch die Basis für die Unterstützungswürdigkeit und legen die Dauer der Einsätze fest.

Die Nachbarschaftshilfe wird im Rahmen dieser Landesrichtlinie nicht gefördert.

5. Förderungswerber und Förderungswerberin:

5.1. Die Förderung kommt Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der landwirtschaftlichen Primärproduktion gemäß den Kriterien des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 zugute. Die Beihilfen werden in Form einer bezuschussten Dienstleistung gewährt.

5.2. Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sind von der Förderung ausgenommen.

5.3. Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikel 2 Z 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 sind von der Förderung ausgeschlossen.

5.4. Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit der gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht

nachgekommen sind, werden keine Beihilfen gewährt (Artikel 1 Absatz 4a der Verordnung (EU) 2022/2472).

5.5. Als Förderungswerber und Förderungswerberin kommen Vertretungsdienste in Frage, durch die eine bezuschusste Dienstleistung bereitgestellt wird.

5.6. Die Mitgliedschaft im Vertretungsdienst darf keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Dienste sein.

6. Förderungsvoraussetzung:

Eine Beihilfengewährung setzt voraus, dass der Vertretungsdiensteinsatz den Einsatzvoraussetzungen der Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) entspricht und ihrerseits ein Kostenzuschuss gewährt wird.

7. Art und Höhe der Förderung:

Es wird je anerkannter Einsatzstunde im Rahmen der sozialen Betriebshilfe eine Beihilfe von 12 Euro gewährt.

Die Unterstützungsdauer der Vertretung ist auf insgesamt drei Monate pro Jahr und Begünstigtem und Begünstigter begrenzt. Für die Organisation des Einsatzes durch den Vertretungsdienst können max. € 40,00 je Vertretungsfall Berücksichtigung finden.

Eine Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen ist möglich, soweit die Beihilfeintensität von 100% der tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschritten wird.

Die Beihilfen an die Begünstigten werden in Form einer bezuschussten Dienstleistung gewährt.

8. Förderungsabwicklung und Antragstellung:

Die Anmeldung des Begünstigten und der Begünstigten beim Vertretungsdienst (z.B. örtlichen Maschinenring) ist ein integrierter Bestandteil des Antrages.

Dieser Antrag hat den Vorgaben des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 zu entsprechen.

9. Auszahlung und Verwendungsnachweis:

Der Vertretungsdienst hat bis 9 Monate nach Einsatzen einen Förderantrag zur Deckung der tatsächlichen förderbaren Kosten für die Vertretung des Begünstigten und der Begünstigten zu stellen. Dieser enthält die Aufzeichnungen über die Einsätze und sonstige förderrelevante Unterlagen sowie einen Nachweis über die erfolgte Unterstützung durch die SVS zu enthalten.

Auszahlungen zur sozialen Betriebshilfe erfolgen nach Prüfung der Anträge.

Mit der Förderbewilligung der gegenständlichen Maßnahme wird die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer beauftragt.

10. Kontrolle und Sanktionen:

Der Förderungswerber und die Förderungswerberin ist verpflichtet, die Förderungsvoraussetzungen einzuhalten und gegebenenfalls eine Überprüfung bzw. Einsicht durch die Abwicklungsstelle zu gestatten. Wenn das Land Niederösterreich oder die Förderbewilligungsstelle über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurden oder bei sonstiger Nichteinhaltung der Richtlinie ist die gewährte Förderung inkl. Verzinsung zurückzuzahlen.

11. Schlussbestimmungen:

11.1. Die Förderung erfolgt aus Mitteln der Abteilung Landwirtschaftsförderung nach Maßgabe der für diese Maßnahme jährlich zur Verfügung stehenden Mittel.

11.2. Der Förderungswerber und die Förderungswerberin sowie die Abwicklungsstelle verpflichten sich, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre sicher und überprüfbar aufzubewahren.

11.3. Der Förderungswerber und die Förderungswerberin nehmen zur Kenntnis, dass das Land NÖ bzw. die Abwicklungsstelle berechtigt ist

- alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verarbeiten,
- die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes, der Agrarmarkt Austria (AMA) oder des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

11.4. Der Förderungswerber und die Förderungswerberin nehmen zur Kenntnis, dass die Möglichkeit besteht, dass Daten gegebenenfalls auch an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes des Bundes oder des Landes, und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

11.5. Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.